Veteranen-Vereinigung Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

gegründet 1961

Pflichtenheft

für die

Obfrauen / Obmänner

der

Veteranen-Vereinigung

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Pflichtenheft für die Obfrauen / Obmänner

Gestützt auf Art.10 der Statuten der Veteranen-Vereinigung Luzerner Kantonal-Blasmusikverband vom 28. Oktober 2012 erlässt der Vorstand folgendes Pflichtenheft:

Die Obfrau / der Obmann, welche/r als Bindeglied zwischen der Sektion des LKBV und der Veteranen-Vereinigung des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes (nachstehend VV genannt) amtet, hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Art. 1 Innerhalb der vertretenen LKBV-Sektion

1.1 Sorgt für ein kameradschaftliches Umfeld im Kreis der Veteraninnen/Veteranen.

1.2 Organisiert periodische Zusammenkünfte zur Pflege der Kameradschaft.

1.3 Sorgt bei runden Geburtstagen sowie im Krankheitsfall für situationsgerechte Aufmerksamkeit.

1.4 Begleitet nach Möglichkeit die neu ernannten Veteraninnen und Veteranen des LKBV, des SBV und der CISM an die vom LKBV für die Ernennungen und Ehrungen organisierten Anlässe.

1.5 Ist im Verhinderungsfall für eine geeignete Stellvertretung besorgt.

Art. 2 Gegenüber der Veteranen-Vereinigung (VV)

2.1 Die mit der Einladung zur Obfrauen-/Obmännertagung zugestellte Liste der aktuellen Veteraninnen und Veteranen wird kontrolliert und wenn nötig bei folgenden Angaben korrigiert und/oder ergänzt:
- Vollständigkeit der neu ernannten Veteraninnen und Veteranen
- Adresse (Richtigkeit, Vollständigkeit)
- Veteranen-Status
- Streichung der verstorbenen Veteraninnen/Veteranen.

Die bereinigte Liste ist dem Vizepräsidenten der VV anlässlich der Obfrauen-/Obmännertagung zu übergeben oder diesem vorgängig zuzustellen.

2.2 Die mit der Einladung zur Obfrauen-/Obmännertagung zugestellte Rechnung für den Jahresbeitrag der Veteraninnen und Veteranen wird geprüft, visiert und umgehend dem zuständigen Vorstandsmitglied der Sektion zur fristgerechten Bezahlung weitergeleitet. Der Beitrag ist auch für die im laufenden Jahr neu ernannten Veteraninnen und Veteranen zu entrichten. Bei Todesfällen ist der 1. Januar des laufenden Jahres Stichtag, Zahlungsfrist ist Ende April. Der Jahresbeitrag kann auch an der Obfrauen-/Obmännertagung bar bezahlt werden.

2.3 Adressänderungen der Obfrau / des Obmannes sowie von Veteraninnen und Veteranen im Verlauf des Jahres sind unverzüglich dem Vizepräsidenten zu melden.

2.4 Alle Veteraninnen und Veteranen der Sektion sind zum Besuch der jährlichen Veteranentagung zu ermuntern, insbesondere die im laufenden Jahr bereits geehrten kantonalen und eidgenössischen Ehrenveteraninnen und -veteranen sowie die neuen CISM-Veteraninnen und -Veteranen.

2.5 Der Tod einer Veteranin bzw. eines Veterans und die Adresse der Trauerfamilie sind unverzüglich dem VV-Fähnrich zu melden, wo auch die Fahne der Veteranen-Vereinigung bestellt, abgeholt und wieder zurückgebracht werden kann. Die gleiche Meldung erfolgt ebenfalls an den Vizepräsidenten der VV, unabhängig davon, ob die Fahne von der Trauerfamilie gewünscht wird oder nicht. Die Obfrau / Der Obmann ist für eine würdige Begleitung der/des Verstorbenen zur letzten Ruhestätte besorgt.

2.6 Für die Benützung der Veteranenfahne sind die "Richtlinien für die Aufbewahrung und Verwendung der Veteranen-Fahne(n) der VV" massgebend und zu berücksichtigen.

2.7 Die Liste derjenigen Crescendo-Bezüger, welche dieses Verbandsorgan nicht automatisch erhalten, ist jährlich bis 30. November zu überarbeiten. Sie ist zusammen mit dem Gesamtbetrag für die Abonnemente (in bar) dem Vizepräsidenten der VV zuzustellen.

Art. 3 Obfrauen-/Obmännertagung

3.1 Im Verhinderungsfall wird für eine Stellvertretung gesorgt.

3.2 Vor Tagungsbeginn erfolgt der Eintrag in die Präsenzliste, welche im Eingangsbereich aufliegt.

Art. 4 Termine der jährlich wiederkehrenden Tagungen

4.1 Die Obfrauen-/Obmännertagung findet einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal, statt (Art. 10 Statuten).

4.2 Die Veteranentagung findet in der Regel Ende Oktober statt (Art. 8.1 der Statuten)

Art. 5 Vorstand VV

Änderungen im Vorstand VV werden in Form einer Vorstandskarte mit der Einladung zur Obfrauen-/Obmännertagung bekannt gegeben.

Art. 6 Abkürzungen

KV = Kantonale/r Veteran/in
30 Jahre aktiv in einer schweizerischen Verbandssektion

EV = Eidgenössische/r Veteran/in
35 Jahre aktiv in einer schweizerischen Verbandssektion

KEV = Kantonale/r Ehrenveteran/in
50 Jahre aktiv in einer schweizerischen Verbandssektion

CISM = Ehrung des internationalen Musikbundes
60 Jahre aktiv in einer schweizerischen Verbandssektion
(CISM = Confédération Internationale des Sociétés Musicales)

EEV = Eidgenössische/r Ehrenveteran/in
70 Jahre aktiv in einer schweizerischen Verbandssektion

VV = Veteranen-Vereinigung Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

LKBV = Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

SBV = Schweizer Blasmusikverband

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt sofort mit dem Erlass durch den Vorstand in Kraft. Es ersetzt das "Merkblatt über die Aufgaben eines/einer Sektions-Obmannes/Sektions-Obfrau" vom Oktober 2011.

Rain, 8. Januar 2014

Vorstand der Veteranen-Vereinigung
Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Der Präsident	Die Aktuarin
Franz Schwegler	Astrid Wigger